

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden

(Beschluss-Nr. V3970-JH71-04 vom 10.06.2004)

§ 1 Erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende spätestens 3 Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder durch den Stadtrat zu seiner ersten Sitzung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der ersten Sitzung umfasst dabei mindestens die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und die Wahl der nach Gesetz, Satzung und Ausschussbeschluss einzurichtenden Unterausschüsse sowie deren Vorsitzenden/Vorsitzende.

§ 2 Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen ergeht in gleicher Weise an stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden über Termin und Ort der Einberufung und die vorgesehene Tagesordnung informiert. Mit dem Einverständnis der Mitglieder kann die Einladung und Information elektronisch erfolgen.
- (3) Außerhalb seiner regelmäßigen Sitzungen ist der Jugendhilfeausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (4) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können neben den in der Geschäftsordnung des Stadtrates Genannten auch von einem oder mehreren stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitgliedern sowie dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen eingereicht werden.
- (5) Die Tagesordnung beginnt mit der Protokollkontrolle und der Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen und Festlegungen entsprechend der jeweils festgesetzten Termine. Sie beinhaltet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil immer einen Tagesordnungspunkt Informationen. In der Regel ist die Behandlung eines jugendhilflichen Fachthemas vorzusehen.
- (6) Vorlagen und Anträge sind vor der Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss grundsätzlich in den zuständigen Unterausschüssen zu beraten. Im Regelfall ist die Vorberatung auf einen Unterausschuss zu begrenzen, sind mehrere Unterausschüsse zur Vorberatung vorgesehen, so legt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses einen federführenden Unterausschuss fest. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann für die Vorlage des Beratungsergebnisses der Unterausschüsse eine Frist setzen.

§ 3 Durchführung der Sitzungen

- (1) Als Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin die Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die vom Jugendhilfeausschuss gewählte Stellvertreter/Stellvertreterin die Sitzungsleitung. Ist auch dieser/diese verhindert, leitet den Jugendhilfeausschuss das an Jahren älteste Mitglied für die Dauer der Verhinderung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses führt die Beratungen in der Reihenfolge der Tagesordnung und erteilt zu jedem Beratungsgegenstand zunächst dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort. Danach erhält der Berichterstatter/die Berichterstatterin des federführenden vorberatenden Unterausschusses das Wort. Die weitere Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldung. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht auf ein Schlusswort.
- (3) Ist der Beratungsgegenstand von einer nicht im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktion des Stadtrates oder einer Gruppe von Stadträtinnen und Stadträten eingebracht worden, so sind diese zur Beratung einzuladen und haben während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes Rederecht.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen das Recht, Fragen zu stellen. Diese können schriftlich analog des Fragerechtes der Stadträte sowie mündlich im Rahmen der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Die Antworten sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 4 Unterausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der Unterausschüsse sind die Bestimmungen über das Verfahren der beratenden Ausschüsse des Stadtrates und Bestimmungen über das Verfahren des Jugendhilfeausschusses analog anzuwenden.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes sowie der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen nehmen an den Sitzungen der Unterausschüsse teil, sofern die Beratungsinhalte in den Bereich der von ihnen geleiteten Verwaltung fallen. Sie sichern die Arbeit der Unterausschüsse technisch und organisatorisch ab. Dies umfasst insbesondere
 - die Einladung der Unterausschussmitglieder,
 - die Bereitstellung von Tagungsräumen und Tagungstechnik,
 - die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung,
 - die Protokollführung,
 - die Vorbereitung und Ausfertigung der Unterausschussberichte,
 - die rechtzeitige Information der Jugendhilfeausschussmitglieder über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Unterausschüsse sowie über den Stand der Vorberatung einzelner Beratungsgegenstände,
 - die Einladung Dritter zu den Sitzungen.
- (3) Sofern ein Beratungsgegenstand vor der Beratung im Jugendhilfeausschuss noch von anderen Ausschüssen des Stadtrates beraten wird, sind die Ausschussberichte der anderen Ausschüsse den vorberatenden Unterausschüssen bekannt zu machen.

- (4) Kann eine nach § 2 Absatz (6) gesetzte Frist nicht eingehalten werden, wird der Beratungsgegenstand im Jugendhilfeausschuss ohne Unterausschussbericht auf die Tagesordnung gebracht. Über eine im Ausnahmefall mögliche neue Überweisung in einen oder mehrere Unterausschüsse muss der Jugendhilfeausschuss beschließen.
- (5) Die Unterausschüsse können die Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern zur Beratung einzelner Angelegenheiten beschließen.

§ 5 Vertretung des Jugendhilfeausschusses nach außen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach außen durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den gewählten Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin vertreten. Der Jugendhilfeausschuss kann für Einzelfälle einen Vertreter/eine Vertreterin bestimmen.

§ 6 Höheres Recht

- (1) Die Bestimmungen der SächsGemO und der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten unmittelbar für die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses. Sie sind analog anzuwenden.